

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

7.6.1917 (No. 153)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 153

Donnerstag, den 7. Juni 1917

160. Jahrgang

Expedition:  
Rast. Friedrichstraße Nr. 14  
Telephon Nr. 953 und 954,  
Postfach Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Postgebühren eingeschlossen, 4 M. 17 P. — Anzeigengebühr: die 6 mal wöchentlich erscheinende Zeitung oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Abrechnungen tariflicher Natur, der als Kassenschein gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Ausgabe der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung von monatlicher Beitragszahlung und Kontokorrenten fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Kassenverweigerung, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in dem unserer Lieferanten hat der Interessent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Des Fronleichnamfestes wegen erscheint unser nächstes Blatt am Freitag abend.

### Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 24. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Schiffsmaschinenmeister Pius Greiner in Konstanz die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Mai d. J. gnädigst geruht, die Oberbahnhofssekretäre David Bestold und Karl Reudecker in Mannheim zu Oberstationskontrollleuten zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. Mai d. J. gnädigst geruht, dem Oberbetriebsinspektor August Giese in Offenburg die Vorstandsstelle der Betriebsinspektion Mannheim zu übertragen.

### Bekanntmachung

Nr. Mc. 100/2. 17. R. M. A.

betreffend Beschlagnahme, wiederholte Bestandserhebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Vom 15. Mai 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6<sup>a</sup> der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5<sup>a</sup> der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), in Verbindung mit den Nachtrags-Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

### § 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 15. Mai 1917 in Kraft.

<sup>1</sup> Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

<sup>2</sup> Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

<sup>3</sup> Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

### § 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

sämtliche ganz oder teilweise aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehenden Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate (mit Ausnahme der in § 3 genannten), insbesondere:

1. Blasenapparate, bestehend aus: Blase, Helm, Kondensator und Dephlegmator;
2. kontinuierliche Apparate, bestehend aus: Kolonne (bei zweiteiligen Apparaten Maischekolonne und Rutterkolonne), Dephlegmator, Kondensator und Schlemperregulator, alles einschließlich der daran befindlichen Teile aus Kupfer und Kupferlegierungen.

Von der Bekanntmachung werden auch diejenigen einschlägigen Apparate betroffen, welche nach der Bekanntmachung Nr. M. 1/7. 15. R. M. A. (betreffend Bestandsmeldung und Bewertung von Kupfer in Fertigfabrikaten § 2 Ziffer 7) meldepflichtig waren und durch die Bekanntmachung Nr. M. 5395/9. 15. R. M. A. (betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten, § 2 Ziffer 4) beschlagnahmt worden sind.

### § 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate oder Teile derselben, bei welchen nur kleinere Teile aus Kupfer oder Kupferlegierungen gefertigt sind, insbesondere eiserne Maische- oder Rutterkolonnen mit kupfernen oder messingenen Verschraubungen oder Verschläffen, eiserne Dephlegmatoren mit kupfernen oder messingenen Maischeröhren, eiserne Schlemperregulatoren mit kupfernen Schwämmern u. dgl.

Ausgenommen sind ferner die zu dem Apparat gehörende Sauermaishepumpe, der Spirituskühler, die Vorlage, die Wekühr und die nach dem Sammelbassin führende Brantweinrohrleitung.

### § 4. Von der Bekanntmachung betroffene Betriebe usw.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten

1. für alle Brennereien, und zwar
  - a) landwirtschaftliche Brennereien,
  - b) Obstbrennereien,
  - c) Brennereien, die den Obstbrennereien gleichgestellt sind,
  - d) gewerbliche Brennereien,

insbesondere für alle Getreide-, Kartoffel-, Wein-, Obst-, Beeren- und Melassebrennereien (auch wenn vorübergehend im Zwischenbetriebe andere mehlig- oder nichtmehlige Stoffe verarbeitet werden);

2. Likör- und Geseffabriken;
3. Betriebe der Spirituosenindustrie, insbesondere Essenzen-, Kognak-, Obstwein-, Spirit-, Essig- und Trinfabrikanten, Alkoholrektifizier- und -reinigungsanstalten;
4. Frucht- und Limonadenfabriken.

### § 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

### § 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen der Metall-Mobilisationsstelle erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bis zu dem bei der Enteignung festzusetzenden Ablieferungstermin bleibt unberührt.

### § 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) unterliegen einer Meldepflicht; sie sind durch den Besitzer zu melden. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen

dieser Enteignungsanordnungen sind die Apparate aus den Betrieben zu entfernen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Hierbei werden unterschieden:

Betriebe der Gruppe A (aufrechtzuerhaltende Betriebe), das sind solche, welche dauernd arbeiten oder als Kampagnebetriebe nach zeitweiliger Betriebsunterbrechung bestimmt im Herbst 1917 wieder arbeiten müssen.

Betriebe der Gruppe B (stillgelegte Betriebe), das sind solche, die nicht unter die Gruppe A fallen. Die Betriebe der Gruppe A haben sich sogleich um die Ersatzbeschaffung zu bemühen und alsbald nach Sicherstellung derselben die Apparate zu einem Zeitpunkt abzuliefern, welcher von Fall zu Fall von der Metall-Mobilisationsstelle angegeben werden wird.

Die Betriebe der Gruppe B haben die Apparate ohne Rücksicht auf die Ersatzbeschaffung zu der in der Enteignungsanordnung angegebenen Zeit abzuliefern.

Die Betriebe der Gruppe B haben sich bis zu einem von der Metall-Mobilisationsstelle noch aufzugebenden Termin um Ersatzbeschaffung nicht zu bemühen.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der angegebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. M. 1/10. 16. R. M. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Biertrugbedarf aus Zinn übertragen worden ist. Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Destillationsapparate usw.

### § 8. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis für die durch § 2 der Bekanntmachung betroffenen Destillations-, Rektifizier- und Extraktionsapparate wird folgendermaßen festgesetzt:

1. Apparate bis zu einem Gesamtgewicht von 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung) für das Kilogramm Kupfer 3,75 M., für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.
2. Apparate mit einem Gesamtgewicht von über 200 kg (Kupfer und Kupferlegierung) für das Kilogramm Kupfer 5,50 M., für das Kilogramm Legierung (Messing, Rotguss, Bronze) 2,25 M.

Die an diesen Gegenständen befindlichen Verschläge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen.

Die Apparate sind vor der Ablieferung so zu zerlegen, daß Kupfer und Kupferlegierung, jedes gesondert für sich gewogen werden kann.

Der Übernahmepreis enthält den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entfernung der Destillationsapparate aus dem Betrieb, Ablieferung derselben bei der Sammelstelle usw.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), nebst Nachtragsbekanntmachungen, auf Antrag der Betroffenen durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Victoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

### § 9. Zurückstellung von der Ablieferung.

Betriebe der Gruppe A (§ 7) können die vorläufige Zurückstellung von der Ablieferung der beschlagnahmten und enteigneten Apparate beantragen, wenn dringende Gründe hierfür vorliegen. Die Zurückstellung solcher Apparate von der Ablieferung wird, sofern der Antrag ausreichend begründet und die Dringlichkeit hinreichend erwiesen ist, gegen jederzeitigen Widerruf bis zur Be-

Mit einer Beilage: Offizielle Gewinnliste der 2. Ziehung 9. Badischen Roten-Kreuz-Lotterie.

hebung der der Ablieferung entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere bis zur Bereitstellung eines eisernen Ersatzapparates, von der Metall-Mobilmachungsstelle verfügt werden.

Die Anträge sind bei dem zuständigen Kommunalverband einzureichen, der sie an die Metall-Mobilmachungsstelle weitergibt. Die Entscheidung trifft die Metall-Mobilmachungsstelle.

**§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten usw.**

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme folgender von der Bekanntmachung nicht betroffener Brennergeräte und Einrichtungsgegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss und Bronze verpflichtet, die von den im § 4 genannten Betrieben usw. abgeliefert werden, soweit es sich nicht um Altmaterial handelt:

Kühlvorrichtungen, insbesondere Kühlmaschinen (Selen- und Gärbotlichföhler); Veredelungsföhler, Strahlmaschinen, Strahlkessel, Strahlkessel, in einem eisernen Mantel befindliche Schlangen-, Zangen- und Röhrenföhler u. dgl.

Gefäße und Auskleidungen derselben, insbesondere Kessel, Gefenkokgefäße, Muttergefenkokgefäße, Gefenköpfer und Gefenköpfer, Kannen, Filtrierzylinder und Filtriervorrichtungen, Siebe, Zylinder, Trichter, Meßgefäße, Druckfässer, Druckgefäße u. dgl.

Brennerarmaturen, insbesondere Rohrleitungen, Hähne, Verschraubungen u. dgl.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten Gegenstände aus Kupfer und Kupferlegierungen werden vergütet:

- 3,50 M. für 1 Kilo. Kupfer,
- 2,25 M. für 1 Kilo. Legierung (Messing, Rotguss, Bronze).

Die an diesen Gegenständen befindlichen Beschlüge oder Bestandteile aus anderem Material als Kupfer oder Kupferlegierung werden nicht vergütet; sie sind vor der Ablieferung zu entfernen. Von anderen als von den im § 4 genannten Betrieben, insbesondere von Altbehandlungen, dürfen die genannten Gegenstände zu den angegebenen Uebernahmepreisen nicht angenommen werden. Andere Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen als die vorgenannten sowie aus anderem Material bestehende mit Kupfer oder Kupferlegierungen überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

**§ 11. Anfragen und Anträge.**

Alle Anfragen und Anträge, die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragte Behörde zu richten mit der Bezeichnung „Betrifft Destillationsapparate“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 15. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
S e b e r t, Generalleutnant.

**Gewinnauszug der 9. Preuß.-Süddeutschen (235. Königlich Preussischen) Klassenlotterie 5. Klasse. Ziehungstag 4. Juni 1917.**

Auf jede gezogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer auf die Zehn gleicher Nummer in den beiden Abteilungen I und II.

(Ohne Gewähr n. St.-u. f. S.) Nachdruck verboten

In der Vormittags-Ziehung wurden Gewinne über

240 M. gezogen: 2 Gewinne zu 60 000 M. 78480
4 Gewinne zu 80 000 M. 74354 229490
6 Gewinne zu 5000 M. 67643 106399 753983
64 Gewinne zu 3000 M. 5089 5087 10650 22471
22984 31335 87062 47862 64927 67039 67612 77245
81261 85216 97906 112292 116050 184486 189674
146098 146616 158087 166121 176483 188401 196102
196682 202098 212187 216970 224495 232039
128 Gewinne zu 1000 M. 14157 17765 21064 26282
33560 38127 42922 45605 46228 59316 67340 68616
70228 76472 79496 79829 80195 81376 88128 90766
91871 92950 97798 98139 100665 102972 108980
104357 106791 106082 112835 127717 129397 131756
132521 137854 148709 153502 155220 155588 156405
158301 161268 164574 165913 168231 174202 176354
176478 177756 180367 181933 187544 191262 196255
197689 203046 204403 216975 222761 226395 228459
229051 238997

168 Gewinne zu 500 M. 5559 5768 7182 9618
12608 18743 23410 27427 32640 32612 33972 34033
36655 39863 45095 49542 50923 51259 53188 54071
55843 56020 56416 57250 58363 58527 60184 67083
67815 68439 68456 75273 77745 81696 85841 93532
97257 103174 108948 117130 124597 125417 129531
133188 134368 137365 138648 140210 141208 144139
146632 145704 148750 151664 153814 154398 155896
157012 161577 165289 166009 167786 737102 179983
181328 183391 185387 190199 192658 192905 197226
198654 200696 211411 218403 218535 221825 222210
228006 226722 226741 231186 231228 232483

In der Nachmittags-Ziehung wurden Gewinne über

240 M. gezogen: 2 Gewinne zu 8000 M. und Prämie 800 000 M. 160 030
10 Gewinne zu 5000 M. 15314 26670 130583
189700 182410
26 Gewinne zu 3000 M. 25333 32207 79725 91919
93951 100686 105385 119933 120069 157264 175862
219926 221985
32 Gewinne zu 1000 M. 15517 22972 24108 26933
29790 31479 40043 49824 66332 82367 95319 103221
110928 116682 127562 144257 150099 154015 162381
207011 209147 215017 217809 226273 228209 230587
98 Gewinne zu 500 M. 132 9511 13525 18243
26211 28659 31665 37921 40735 46088 50612 59784
60656 78729 80248 82028 83155 86444 89981 92184
98017 105113 105899 106278 107496 115178 121182
136568 139668 139481 150570 150981 154917 155015
156420 161603 166878 170705 171017 176921 183859
184438 187435 198677 197201 203427 208686 216561
233808

Die Ziehung der 1. Klasse der 235. Klassen-Lotterie findet am 10. und 11. Juni 1917 statt.

**Nicht-Amtlicher Teil.**

Karlsruhe, 6. Juni.

\* Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel zurückgestellt werden.

**Der verschärft U-Boothrieg.**

B.L.B. Berlin, 6. Juni. (Amtlich.) Im Atlantischen Ozean sind durch U-Boote 22 500 Bruttoregistertonnen versenkt worden. Unter den versenkten Schiffen befindet sich der englische bewaffnete Dampfer „Refugio“ (2642 Bruttoregistertonnen) mit 3600 Tonnen Kohlen, ein unbekannter bewaffneter englischer Dampfer, wahrscheinlich „Harlow“ (6500 Bruttoregistertonnen), ein unbekannter englischer bewaffneter Dampfer vom Marinatyp (5000 Bruttoregistertonnen), ein unbekannter bewaffneter englischer Dampfer (4000 Bruttoregistertonnen) und drei englische Fischdampfer „Leal“. Nach den schweren Explosionen zu urteilen, unter denen der 4000 Tonnendampfer versenkt, bestand seine Ladung aus Munition.

Haag, 5. Juni. (Privat.) Die Häfen von Harwich, Leigh und Edinburgh wurden wegen Minengefahr gesperrt.

**Zweiter Tagesbericht vom 4. Juni.**

B.L.B. Berlin, 5. Juni. (Amtlich.) Beiderseits von Wytschate dauert die Artillerieschlacht an.

Am Chemin-des-Dames ist bei Braye ein dritter Nachtangriff der Franzosen, am Winterberg ein starker Vorstoß gescheitert.

Sonst nichts Wesentliches.

**Westlicher Kriegsschauplatz.**

Berlin, 6. Juni. Bezüglich der Petersburg-Stochholmer Passfrage wurde in der französischen Kammer nicht gesagt, daß eine amtliche Entscheidung vorliege. Renaudel und Louget bereiten sich vor, die Reise anzutreten.

Paris, 5. Juni. Meldung der Agence Havas. Die von der Kammer mit 455 gegen 55 Stimmen angenommene Vertrauensstimmungsordnung, die der Abg. Klotz eingebracht hatte, lautet:

„Die Kammer der Deputierten als der direkte Ausdruck der Souveränität des französischen Volkes sendet der russischen und der Demokratie der anderen Alliierten ihren Gruß.“

Die Nationalversammlung von 1871 hat ihre einstimmige Unterschrift unter den Protest gesetzt, den die Vertreter für Elsaß-Lothringen gegen die Trennung ihres Landes von Frankreich erhoben haben, und die Kammer erklärt dementsprechend, als Ausgang des Krieges, der Europa durch den Angriff des kaiserlichen Deutschland auferlegt worden ist, die Befreiung der besetzten Gebiete, die Rückkehr Elsaß-Lothringens zum Mutterlande, sowie eine gerechte Wiedergutmachung für die verursachten Schäden zu erwarten. Die Kammer steht jedem Gebanten an Eroberung oder an Unterwerfung fremder Völker fern. Sie rechnet darauf, daß die Anstrengungen der Armee der Republik und der verbündeten Armeen erlauben werden, den preussischen Militarismus niederzuschlagen und dauernde Garantien zu erlangen, die die Unabhängigkeit der kleinen und großen Völker und die Vorbereitung der Verbrüderung der Nationen verbürgen. Sie vertraut darauf, daß die Regierung diese Ergebnisse sicherstellen wird durch eine militärische und diplomatische Aktion im Einvernehmen mit allen Verbündeten. Sie lehnt jeden Zusatz ab und geht zur Tagesordnung über.“

**Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.**

B.L.B. Wien, 5. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher und Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unverändert.

**Italienischer Kriegsschauplatz:**

Südlich Jamiano halbwegs zwischen Ronfalcone und der Permada eroberten unsere Truppen in planmäßig vorbereiteter und ausgeführter Gegenangriff einen beträchtlichen Teil der vor zwei Wochen in diesem Abschnitt von den Italienern genommenen Gräben zurück. Vergewissert war der Feind seine zu Fuß und mit Kraftwagen herangeführten Reserven in den Kampf, um uns das gewonnene Gelände wieder zu entreißen. In Tag und Nacht andauerndem Ringen, das sich heute früh infolge des Einrückens neuer italienischer Verstärkungen zu größter Heftigkeit steigerte, blieb unsere heldenmütige Infanterie auf der ganzen Linie fixiert. Der Feind wurde überall zurückgeworfen. Auch die Versuche der Italiener, ihren Südflügel durch Vorköße bei Coitanjevica auf dem Saiti Frib und östlich von Görz zu entlasten, scheiterten an der tapferen Gegenwehr unserer Truppen völlig. Die Zahl der gestern bei Jamiano zurückgeführten Gefangenen beträgt 171 Offiziere, 6500 Mann. Die im letzten Bericht gemeldete Gesamtsumme ist somit auf die für eine Abwehrschlacht außergewöhnliche Höhe von 22 000 Gefangenen gestiegen. — Über Cortina d'Ampezzo wurde ein feindlicher Doppeldecker im Luftkampf abgeschossen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:  
v. Höfer, Feldmarschallleutnant.

B.L.B. Wien, 5. Juni. (Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni wurde in der Nordadria eines unserer Torpedofahrzeuge von einem feindlichen U-Boote torpediert und ist gesunken. Der größte Teil der Besatzung ist gerettet. Flottenkommando.

B.L.B. Sofia, 5. Juni. (Nichtamtlich.) Im amtlichen Bericht von gestern heißt es u. a.: Mazedonische Front: Auf dem rechten Wardarufer nordwestlich von Alcah Mah scheiterten wiederholte bis zur Stunde fortgesetzte Angriffe des Feindes gegen unsere Posten

vollständig. Gestern Abend versuchten die Franzosen nach heftiger Artillerievorbereitung von neuem vier Angriffe zu machen, die aber mit blutigen Verlusten für sie abge schlagen wurden. Diese verzweifelte Gesamttätigkeit der Franzosen, die mit einer vollständigen Schluppe für sie endete, kostete sie schwere Verluste. Bis jetzt sind etwa 300 feindliche Leichen vor unseren Drahtverhauen gezählt. Zu gleicher Zeit versuchten einzelne englische Infanteriegruppen im Mittelpunkt des Abschnittes zwischen Wardar und Doiran-See vorzugehen. Sie wurden aber durch unser Feuer leicht verjagt.

\* Wechsel im russischen Oberbefehl. Eine Meldung der Petersburger Telegraphenagentur besagt lt. B.L.B.: Der Oberbefehlshaber Alexejew ist zurückgetreten. General Brussilow ist zum Oberbefehlshaber ernannt und wird an der südwestlichen Front durch General Gurko ersetzt.

**Der Krieg zur See.**

B.L.B. Berlin, 5. Juni. (Amtlich.) Feindliche Monitore beschossen am 5. morgens Ostende. Eine größere Anzahl belgischer Einwohner wurde getötet oder verletzt, einiger Sach- und Häuserbeschaden angerichtet. Stark überlegene Aufklärungsstreitkräfte, die den anmarschierenden Monitoren beigegeben waren, stießen auf 2 unserer Wachtorpedoboote, von denen nach heftigem Gefecht „S 20“ bis zum letzten Augenblick feuern zum Sinken gebracht wurde. Ein Teil der Besatzung konnte von uns gerettet werden. Die feindlichen Streitkräfte erhielten mehrere Treffer und zogen sich vor dem Feuer der Küstenbatterien zurück. Der Chef des Admiralstabes der Marine.

**Der Krieg und die Heimat.**

\* Eine Verordnung des Bundesrats vom 2. Juni 1917 verbietet den Halschnitt beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, ferner Schafen und Ziegen. Zulässig bleibt der Halschnitt lediglich beim rituellen Schlachten durch die hierzu bestellten Schächter und bei Notschlachten, bei denen die Zugiehung eines Schächters nicht möglich ist. Das Verbot soll der Gewinnung größerer Mengen genußtauglichen Fleisches für die Ernährung der Bevölkerung dienen.

Wien, 5. Juni. Die „Zeit“ meldet: Minister Generalmajor Höfer hat sich nach Berlin begeben, um in Ernährungsfragen mit der deutschen Regierung Verhandlungen zu pflegen. (B.L.B.)

Darmstadt, 4. Juni. Die „Darmstädter Zeitung“ teilt mit, daß der Großherzog bestimmt habe, daß der Namenszug von den Kutschknechten und Schulknechten des Leibregiments Nr. 24 zu entfernen und durch die Regimentsnummer zu ersetzen ist. (B.L.B.)

Strasbourg, 5. Juni. Im Statthalterpalast fand heute in Anwesenheit der meisten Abgeordneten beider Kammern die feierliche Eröffnung des elsässischen Landtages statt. Der Statthalter Dr. von Dallwitz brachte, nachdem er der tapferen Söhne des Landes gedacht hatte, das Kaiserhoch aus.

**Weitere Nachrichten.**

**Der Aufstand in China.**

Batavia, 6. Juni. Die Niederländisch-Indische Presseagentur meldet lt. B.L.B. aus Hongkong, daß in Nord- und Mittelchina ein großer Aufstand ausgebrochen ist. Der größte Teil der Armee habe sich den Aufständischen angeschlossen und viele Dörfer besetzt. Die Regierungstruppen flüchteten nach allen Richtungen. Zahlreiche Dörfer stehen in Flammen. Es wurden viele Menschen getötet.

London, 5. Juni. „Havas“ berichtet von hier: Wie die „Morning Post“ aus Shanghai erfährt, haben zwei weitere Provinzen ihre Unabhängigkeit proklamiert, sechs andere beschlossen, die Regierung zu unterstützen. Der Präsident hat an die verschiedenen Provinzen eine Veröhnungsbotschaft gerichtet. (Strf. Ztg.)

Shanghai, 5. Juni. (Reuters.) Die Militäristen haben eine provisorische Regierung mit Hsu Chi Tschang als Diktator ernannt. Tschu Hsien Din übernahm das Ministerium des Äußeren, Juan Schi Kuci das Kriegsministerium. Die Regierung wird in Zukunft streng isoliert sein. Die Militäristen richten eine strenge Telegraphenzensur ein. (B.L.B.)

**Grossherzogtum Baden.**

Karlsruhe, 6. Juni.

Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing heute vormittag den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb und den Präsidenten Dr. von Engelberg zum Vortrag.

Abends 6 Uhr 55 Min. reiste Ihre Hoheit die verwitwete Erbprinzessin Leopold von Anhalt, von Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin zur Bahn begleitet, von hier ab.

\*\* Die in den Nummern 98, 99, und 100 der Karlsruher Zeitung vom 11., 12., 13. April 1917 veröffentlichten Vorschläge der Badischen Landesberatungsstelle für Kriegerehrung („Kriegerehrmale und Soldatengräber“) sind nunmehr in einem Sonderabdruck erschienen und können von der Landesberatungsstelle für Kriegerehrung beim Ministerium des Kultus und Unterrichts kostenlos bezogen werden.

\*\* Über die Verteilung des Fangergebnisses an Bodenseefischen ist eine Vereinbarung unter den Uferstaaten Baden, Württemberg und Bayern geschlossen worden. Zugleich wurden die Fischpreise für diese drei Uferstaaten einheitlich festgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist die Geschäftsstelle der Badischen Fischverforgung von Singen nach Konstanz verlegt worden.

### Zusammenfassung der badischen Landstände.

11. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer vom 6. Juni. (Vorläufiger Bericht.)

Die Zweite Kammer nahm heute an dem Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Forstgesetzes und des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren in der Fassung der Ersten Kammer nochmals eine kleine Abänderung vor und nahm den Gesetzentwurf betr. den Verkehr mit Grundstücken in der Fassung der Ersten Kammer an.

In der Beratung des Gesetzentwurfs betr. den Staatshaushaltsetat 1916 und 1917 wurde fortgefahren.

Abg. Kolb (Soz.) hält auch heute noch die Finanzpolitik der Städte für die richtigere, weil sie mit ihren Anleihen verbundene Anlagen geschaffen haben. Redner entwickelt das Aktionsprogramm der Sozialdemokratie. Der Krieg sei der größte Revolutionär und verlange eine Umgestaltung unserer politischen Verhältnisse. Der Reichskanzler habe gesagt, mit dem Wust müsse aufgeräumt werden; bisher seien aber keine Taten gefolgt. Er habe auch gesagt: Wehe dem Staatsmann, der die Zeichen der Zeit nicht versteht! Leider gebe es auch bei uns in Baden solche Staatsmänner, die eine Neuorientierung nicht für nötig halten. Nirgends seien die politischen Gegensätze so groß, wie in Deutschland, wo die politische Entwicklung künstlich unterbunden wurde. Meine Partei stand früher der Monarchie durchaus regierend gegenüber, heute sind wir bereit, mit ihr zu einem modus vivendi zu kommen und mit ihr zusammen zu arbeiten, wenn die Staatsmänner auch die Arbeiter zu ihrem Rechte kommen lassen. Notwendig ist, daß sich die Monarchie von dem feudalen Baubereich befreit und sich mehr mit bürgerlichen Elementen umgibt. Ein Unfug ist es, daß ein kleines Häuflein sich bereichert, während der Staat verschuldet und verarmt. Der Staat muß Teilhaber an den großkapitalistischen Gesellschaften werden, nicht durch Kauf von Aktien, sondern wie bei der Überführung von Kirchenvermögen in Staatseigentum. Redner verlangt eine Demokratisierung des Staatswesens, Abschaffung der Ersten Kammer, Änderung der Gemeinde- und Städteordnung und Verhältniswahl. Zur Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung müsse man das Pensionierungssystem beseitigen.

Staatsminister Dr. Freiherr von Dusch erinnert daran, daß wir hier in Ruhe und in Sicherheit tagen, während unsere Truppen draußen in glänzender Weise den Feind abwehren. Er wolle das Einzelne beachten, was in der Debatte gesagt werde, wolle aber unterscheiden, was Kolb gegen ihn persönlich gesagt habe. Er hat mit vollständiger Unfähigkeit vorgeworfen. Ich kann nur erklären, daß mich diese Äußerung nicht berührt. Warum hat uns die Auslandspresse so schlecht behandelt? Die Sozialdemokratie hat früher unseren Militarismus und Nationalismus aufs heftigste kritisiert, der uns doch die großen

Erfolge brachte. Zu dem Verlangen Kolbs, daß der Staat Privatbesitz in Staatsbesitz umwandle, bemerkt der Staatsminister, er habe für diese ruffischen Worte Interesse als alter Staatsanwalt. Die Pläne, die Kolb darlegte, seien Phantasien, seine Erklärung zur Monarchie gehe nach der alten Melodie: „Und der König abhört, wenn er unseren Willen tut!“ Der Monarchie, wie sie in unserem Verfassungsleben begründet ist, wird er nicht gerecht. Zur geforderten Reorientierung in Baden möchte Redner doch fragen, ob die Zustände so seien, daß wir nichts Wichtigeres zu tun haben, als unsere Einrichtungen zu ändern. Der Herr Staatsminister äußert sich zu den einzelnen Forderungen des sozialdemokratischen Programms. Er wisse nicht, worauf Kopf sein Mißtrauen in kirchenpolitischen Fragen gründe; er könne versichern, daß die Regierung ihre Versprechungen halten werde. Bezüglich der Disparität bei den Hochschulen möchte er das Vorschlagsrecht der Fakultäten mahnen.

Abg. Dr. Behner (Ztr.): Es hätte nichts geschadet, wenn man 1/4 der Kolbschen Rede nicht gehört hätte. Er sprach mit einer Schärfe, wie man sie lange bei ihm nicht mehr gehört. Um der Sache eine Farbe zu geben, hat er seinen roten Schlipf angezogen, den ich auch lange bei ihm nicht mehr gesehen (Große Heiterkeit). Alle Fragen seines Weltprogramms anzutupfen und weiter zu gehen, hat keinen Wert. Er meint, die Welt müsse demokratisch werden, hat aber nicht gesagt, wie diese Demokratie aussieht. Er sprach von der Abhängigkeit des Staates vom Kapital. Das gilt auch von der Gesellschaft. Was er aber verlangte, ist schon Kommunismus. Redner spricht gegen die Abschaffung der Ersten Kammer und die Verhältniswahl, welche er für politische Wahlen ablehne. Kolb wandle sich gegen die Klassenwahl in den Gemeinden. Es darf aber nicht so weit kommen, daß die einen dekretieren und die anderen bezahlen. Bei den Unberufenen soll man nicht zu sehr das Recht der Fakultäten betonen, als ob die Regierung nicht das Recht hätte, auch einmal anders zu handeln, als ob der Landtag nur zu bewilligen habe. Er könne seine Zustimmung zur Einführung der 4. Wagenklasse in Aussicht stellen.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Kolb und Schöpsle wird die Festsetzung der politischen Debatte auf Freitag nachmittag 1/4 Uhr vertagt.

oc. Mannheim, 4. Juni. Am Samstag fand hier eine Oberbürgermeisterkonferenz statt, welche sich mit Ernährungs- und Gemeindefragen befahte.

oc. Heidelberg, 4. Juni. In der letzten Bürgerauschussung, welche zwei Nachmittage in Anspruch nahm, wurde sehr eingehend die Lebensmittellieferung Heidelberg besprochen. Von sozialdemokratischer Seite war ein Antrag eingegangen, ein zentralisiertes Lebensmittelamt zu schaffen, welchem Personen aus allen Ständen und Schichten der Bevölkerung angehören sollen und dessen Aufgabe sein sollte, die Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln

zu überwachen. Der Antrag wurde aber mit 27 gegen 31 Stimmen abgelehnt und die Bewilligung eines weiteren Votums von 1 Million Mark zur Erfüllung von Kriegsaufgaben abgelehnt.

### Neueste Drahtnachrichten.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 6. Juni, vormittags. (Amlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. Die Artillerie im Westschloßabschnitt hat mit nur kurzer Unterbrechung ihren Fortgang angenommen.

Starke Erkundungsläufe des Feindes wurden abgeschlagen.

Abends und nachts war die Kampftätigkeit auch nahe der Küste und längs der Artoisfront gesteigert.

Bei Einbruch der Dunkelheit griffen die Engländer mit starken, tief gestaffelten Kräften auf dem Nordufer der Scarpe an. Zwischen Gavrelle und Fampoux wurde der Feind unter für ihn schweren Verlusten durch bayerische Regimenter zurückgeworfen; weiter südlich drangen seine Sturmtruppen nur bei Roex in unsere Stellung; dort wird um kleine Grabentüde noch gekämpft.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz. Am Chemin-des-Dames und in der Westkampagne war die Artillerietätigkeit wechselnd stark.

In der Nacht zu gestern verdrängten die Franzosen noch einen 3. Angriff nordwestlich von Braye. Auch dieser Anlauf brachte ihnen keinerlei Gewinn, kostete sie dagegen beträchtliche Opfer. Ebenso vergeblich und verlustreich griffen starke französische Kräfte morgens am Winterberg unsere Stellung an.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Nichts Besondere.

Eines unserer Luftgeschwader warf auf militärische Anlagen von Eberweh (Themfemündung) über 5000 Kilogramm Bomben ab; gute Treffsicherheit wurde beobachtet.

In zahlreichen Luftkämpfen längs der Front blühten die Gegner 11 Flugzeuge ein.

Leutnant Almenröder errang seinen 25. und 26., Leutnant Loh seinen 33. Lufttag.

Auf dem Westlichen Kriegsschauplatz

und an der Mazedonischen Front

ist bei stellenweise auflebendem Feuer und Vorkeldgefechten die Lage unverändert.

Auf dem Ostufer der Struma warfen englische Flieger Brandbomben auf die reisenden Getreidefelder.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe. Druck und Verlag: W. Braunische Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

## Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft

Sektion I — Mannheim

### Einladung.

Gemäß § 23 der Satzung werden die Mitglieder dieser Sektion zur Teilnahme an der am Mittwoch, den 20. Juni 1917, nachmittags 3 Uhr, im Rathaussaal in Wiesloch stattfindenden dreitägigen Sektionsversammlung ergebenst eingeladen. E.31

### Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für das Jahr 1916.
2. Rechnungsablage.
3. Wahl der Rechnungsprüfer für das Jahr 1917.
4. Feststellung des Voranschlags für das Jahr 1918.
5. Unvorhergesehenes.

Mannheim, den 5. Juni 1917.

Der Sektionsvorstand:

A. Schuster,  
Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

Das Anlehen des Kreises Heidelberg vom Jahr 1903 betr.

Auf Grund der heute stattgefundenen Auslosung sind vom Kreis anlehen von 1903 im Betrage von 530 000 M. nachstehende Obligationen auf 1. Oktober l. J. heimzuzahlen: Lit. A Nr. 39, 83, 88, 152 und 221 à 1000 M. = 5000 M. Lit. B Nr. 352, 374, 430, 498, 598, 718, 725 und 728 à 500 M. = 4000 M.

zusammen 9000 M.

Die Rückzahlung der ausgelosten Schuldverschreibungen zum Nennwert findet gegen Einlieferung derselben nebst den nach nicht verfallenen Zinscheinen vom 1. Oktober l. J. an statt. Mit genanntem Tage hört die Verzinsung der Obligationen auf. Heidelberg, 2. Juni 1917. E.33

Der Kreisaußschuß.

Gebr. Weinkorke  
à 25 Pfg. Stück  
Wein-Korke  
à 4 Pfg. Stück  
b. größ. Anzahl höhere Preise,  
kauft, soweit beschlagnahmefrei,  
M. Friedenberg,  
Markgrafenstraße 13.

Raminfeger-Gesuch.  
Ein tüchtiger, zuverlässiger  
Gehilfe, ledig oder verheiratet,  
ev. auch Kriegsinvalide, kann  
sofort oder auch später in  
Arbeit treten bei  
E.17  
Raminfegermeister Krieg,  
Heidelberg.

### Gemüse-Behlinge

starke Pflanzen, aus dünnge-  
fädelter Freilandkultur, wie  
Wirsing, Weißkraut, Rotkraut,  
Blumen- u. Rosenkohl, Erd-  
kohlraben u. a. empfiehlt die  
städtische Güterverwaltung  
Karlsruhe-Käppurr.

Abgabe täglich von nachm. 4  
bis 7 Uhr in der Güterkammer.  
Prompfter Versand  
nach auswärts. E.37

### Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

§.16.21. Freiburg. Dienst-  
recht Ewald Steinmann  
Chefrau Elise geb. Sur-  
mann in Steinen, Prozeß-  
bevollmächtigter Rechtsan-  
walt Straub hier, klagt  
gegen ihren Ehemann, zu-  
leht in Steinen, jetzt un-  
bekanntem Aufenthaltsort,  
mit dem Antrag, die zwischen  
ihnen am 21. Mai 1907 zu  
Grünningen, Kantons Zürich,  
geschlossene Ehe aus Ver-  
schulden des Beklagten zu  
scheiden, und ladet denselben  
zur mündlichen Verhand-  
lung hierüber vor die Ziti-  
lammers III Großh. Land-  
gerichts Freiburg in den auf  
9. Oktober 1917, vormittags  
9 Uhr, bestimmten Termin  
mit der Aufforderung, einen  
bei diesem Gerichte zugelassenen  
Anwalt zu bestellen.  
Freiburg i. B., 4. Juni 1917.  
Der Gerichtsschreiber  
Großh. Landgericht.

Schlusstermin.

§.17. Baden. Im Kon-  
kursverfahren über den  
Nachlaß des Kaufmanns  
Julius Odenwald in Richten-  
tal ist zur Abnahme der  
Schlußrechnung des Verwal-  
ters, zur Erhebung von  
Einwendungen gegen das  
Schlußergebnis und zur  
Beschlußfassung der Gläubiger  
über die nicht verwertbaren  
Vermögensstücke der  
Schlußtermin bestimmt auf

Samstag, 23. Juni 1917,  
vormittags 10 Uhr,

vor dem Amtsgericht hier-  
selbst, Zimmer Nr. 17.  
Es wurden festgesetzt die  
Vergütung des Verwalters  
für seine Geschäftsführung  
auf 300.— M.  
seine Auslagen auf 50.— M.  
350.— M.

Baden, 24. Mai 1917.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. Amtsgerichts.

§.15. Gernsbach. Die Ent-  
mündigung der Kaiserin Jakob  
Müller Chefrau Mathilde geb.  
Kohlhammer aus Gernsbach  
wegen Trunksucht wurde  
durch Beschluß vom 1. Juni  
1917 aufgehoben.  
Gernsbach, 1. Juni 1917.  
Großh. Amtsgericht.

### Perchiedene

Bekanntmachungen.

Auf 19. Juni bei diesseitigem  
Bezirksamt §.14

2. Kanzleiassistentenstellen

mit der üblichen Jahresver-  
gütung zu besetzen. Anwär-  
ter für den mittleren Ver-  
waltungsdienst wollen sich  
melden.  
Bezirksamt Sinsheim.

### Bekanntmachung.

Zum sofortigen Dienst-  
eintritt suchen wir zwei  
möglichst militärische

Katzenjäger-Gehilfen.

Selbstständig arbeitende, in  
der sozialen Gesetzgebung  
und im Grundbuchwesen er-  
fahrene Bewerber wollen  
ihre Gesuche unter Angabe  
der Gehaltsansprüche um-  
gebend bei uns einreichen.  
Hohenheim, 4. Juni 1917.  
Gemeinderat:  
Schüb. Lang.

### Ödentsch- Südwestdeutscher Güterverkehr.

Am 1. August 1917 wird  
der Ausnahmetarif 9b für

Dynamobloche in den Tarif-  
besten 1 und 3 ohne Erfaß  
aufgehoben.

Karlsruhe, 5. Juni 1917.  
Großh. Generaldirektion  
der Staatseisenbahnen.

### Rheinregulierung in Elß-Lothringen.

Lieferung  
von Rheinbauweinen.

Donnerstag, den 21. Juni 1917,  
vormittags 11 Uhr, soll in  
meinem Amtszimmer, Roge-  
senstraße 52 dahier, die Liefe-  
rung von 500 cbm Rheinbau-  
weinen auf den elßassischen  
Rheinuferbau zwischen km  
123,900 und km 124,400 (bei  
Straßburg) in einem Lose in-

öffentlicher Bewerbung mit  
dreiwöchiger Zuschlagsfrist ver-  
geben werden.

Prüft für die Beendigung der  
Lieferung 1. Oktober 1917.

Die Bewerbungs- und Liefe-  
rungsbedingungen können  
inzwischen in meiner Kanzlei  
eingesehen und von hier aus  
auch gegen eine Schreibgebühr  
von 1.50 M bezogen werden.

Angebote, mit der Aufschrift  
„Steinlieferung“ versehen, sind  
bis zu dem obgenannten  
Zeitpunkte verschlossen und ge-  
bührenfrei an mich zu richten.  
Straßburg, 24. Mai 1917.

Der Wasserbauinspektor  
für den Rhein:  
Schneider, [E.13  
Kaiserlicher Bauart.

### Zentral-Güterrechts-Register für das Großh. Baden

Ettenheim. §.18

Güterrechtsregister eintrag  
Bd. I, S. 311: Kolofratz,  
Benedikt, Gemeinde- und  
Waisenrat zu Ettenheim,  
und Charlotte geb. Schmitt,  
Vertrag vom 9. Mai 1917.  
Erbengemeinschaftsgemeinschaft.  
Vorbehaltsgut der Frau ist  
ihre jetzige und künftige,  
bewegliche und unbeweg-  
liche Vermögen.  
Ettenheim, 1. Juni 1917.  
Großh. Amtsgericht.

Karlsruhe, u. Julie Amanda  
geb. Kuttuff. Vertrag vom  
21. März 1917. Vorbehaltsgut  
der Frau.

Seite 173. Imm. Eugen,  
Bautechniker, Karlsruhe, und  
Lina geb. Bauer. Vertrag  
vom 23. Mai 1917. Erbengemeinschaftsgemeinschaft mit Vor-  
behaltsgut der Frau.  
Karlsruhe, 2. Juni 1917.  
Großh. Amtsgericht B 2.

Heidelberg. §.19

Güterrechtsregister eintrag  
Band VI, S. 158: Kachler,  
Wilhelm, Kaufmann in  
Heidelberg, und Berta Emma  
geb. Hartenstein. Vertrag  
vom 25. Mai 1917. Er-  
bengemeinschaftsgemeinschaft.  
Das in § 2 des Vertrages  
beschriebene Vermögen der  
Frau ist als deren Vor-  
behaltsgut erklärt.  
Heidelberg, 2. Juni 1917.  
Großh. Amtsgericht III.

Mannheim. §.19

Zum Güterrechtsregister  
Band XIII wurde heute ein-  
getragen:  
1. Seite 256: Michael  
Schneider, Friseur in Mann-  
heim, und Anna Mathilde  
geb. Krämer. Der Mann hat  
das der Frau gemäß § 1357  
B.G.B. zustehende Recht, in-  
nerhalb ihres häuslichen Wir-  
tungsbereiches die Geschäfte des  
Mannes für ihn zu besorgen  
und ihn zu vertreten, ausge-  
schlossen.  
2. Seite 257: Ginderl  
Guntzen, Schneidermeister in  
Mannheim, und Anna geb.  
Seibert. Vertrag vom 29.  
Mai 1917. Gütertrennung.  
Mannheim, 2. Juni 1917.  
Großh. Amtsgericht Z 1.

Karlsruhe. §.1988

In das Güterrechtsregister  
ist zu Band IX eingetragen:  
Seite 172: Curtas, Karl  
Dorromäus, Weidenwärtler,

# Nachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Gewinn- und Verlust-Rechnung  
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916.

A. Einnahme.		M	P	M	P	B. Ausgabe.		M	P	M	P	
1. Vortrag aus dem Vorjahre					653649	05	Übertrag		2607014	08	13260363	62
2. Überträge (Reserven) aus dem Vorjahre:							Bausparungs-Schaden-Versicherung:					
a) für noch nicht verdiente Prämien:							a) gezahlt				22	202.41
Feuer-Versicherung		11368277	89				b) zurückgestellt		22400	16	2629414	24
Einbruch-Diebstahl-Versicherung		1024780					b) im Geschäftsjahr, einschließlich der für					
Bausparungs-Schaden-Versicherung		233088		12626145	89		Feuer-Versicherung				179	138.23
b) Schadenerfasse:							Einbruch-Diebstahl-Versich.				11	797.76
Feuer-Versicherung		5096906	32				Bausparungs-Schaden-Versich.				7	987.48
Einbruch-Diebstahl-Versicherung		115372	11				betragenden Schadenermittlungskosten, abzüglich					
Bausparungs-Schaden-Versicherung		21046	80	5233325	23	17859471	des Anteils der Rückversicherer:					
3. Prämien-Einnahme, abzüglich der Rückfort:							Feuer-Versicherung:					
Feuer-Versicherung		25004440	65				a) gezahlt				3	678.265.74
Einbruch-Diebstahl-Versicherung		2192503	29				b) zurückgestellt		7557946	16	3	879.630.42
Bausparungs-Schaden-Versicherung		506206					Einbruch-Diebstahl-Versicherung:					
4. Nebenleistung der Versicherten:							a) gezahlt				281	079.81
Policegebühren:							b) zurückgestellt		384550	41	103	470.60
Feuer-Versicherung		40486	87				Bausparungs-Schaden-Versicherung:					
Einbruch-Diebstahl-Versicherung		28646					a) gezahlt				71	755.95
Bausparungs-Schaden-Versicherung		3421					b) zurückgestellt		82056	26	8024552	83
5. Kapitalerträge:							7. Steuern und öffentliche Abgaben					
a) Zinsen		1043998	15				a) Provisionen und sonstige Bezüge der Agenten pp.				2279059	25
b) noch nicht gehobene		286906	28	1330904	43		Feuer-Versicherung				215427	23
c) Mieterträge				168807	44	1499711	Einbruch-Diebstahl-Versicherung				41256	50
6. Gewinn aus Kapitalanlagen:							Bausparungs-Schaden-Versicherung				2070833	24
Kursgewinn:							Feuer-Versicherung				252050	38
a) realisierter		12934	26				Einbruch-Diebstahl-Versicherung				100654	75
b) buchmäßiger							Bausparungs-Schaden-Versicherung				2423538	37
c) Schuld-Gewinn							8. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere					
Gesamt-Einnahme						48380649	für das Feuerlöschwesen:					
							a) auf gesetzlicher Vorschrift beruhende				114985	19
							b) freiwillige				497296	11
							9. Sonstige Ausgaben:					
							a) Rücklage für noch nicht gehobene Zinsen				286906	28
							b) Rücklage für ungewisse Forderungen				1548000	
							10. Gewinn und dessen Verwendung:					
							a) an den Kapital-Reservefonds und sonstige					
							Spezialreserven					
							b) Lantienem				319431	95
							c) an die Aktionäre				1800000	
							d) andere Verwendungen:					
							a) Überweisung an den gemeinnützigen Fonds				463422	41
							b) Überweisung an den Dividenden-Ergän-				300000	
							zungs-Fonds					
							c) Überweisung an die Pensionskasse der Be-				150000	
							amten					
							d) Vortrag auf neue Rechnung				811249	84
							Gesamt-Ausgabe				1724672	25
											3344104	30
											48380649	77

## Bilanz für den Schluß des Geschäftsjahres 1916.

A. Aktiva.		M	P	M	P	B. Passiva.		M	P	M	P	
1. Forderungen an die Aktionäre für noch nicht eingezahltes Aktienkapital						6300000	1. Aktienkapital				9000000	
2. Sonstige Forderungen:							2. Überträge auf das nächste Jahr, zu a und b nach Abzug des Anteils der Rückversicherer:					
a) Rückstände der Versicherten							a) für noch nicht verdiente Prämien:					
b) Ausstände bei General-Agenten bezw. Agenten				3437285	80		Feuer-Versicherung				11159027	22
c) Guthaben bei Banken				5037105	76		Einbruch-Diebstahl-Versicherung				1083023	
d) Guthaben bei anderen Versicherungsunternehmungen						1862512	Bausparungs-Schaden-Versicherung				237286	12479336
e) im folgenden Jahre fällige Zinsen, soweit sie anteilig auf das laufende Jahr treffen						678602	b) f. angemeldete, aber noch nicht bezahlte Schäden:					
f) anderweit:							Feuer-Versicherung				5256895	24
Saldo verschiedener Abrechnungen				82444	31	11097950	Einbruch-Diebstahl-Versicherung				185020	25
3. Kassenbestand						5238	Bausparungs-Schaden-Versicherung				10498	06
4. Kapitalanlagen:							c) anderweit:					
a) Hypotheken und Grundschulden				8059267			für etwaige Ausfälle und zweifelhafte Forderungen					
b) Wertpapiere				19763436	21		3. Hypotheken und Grundschulden, sowie sonstige in Geld zu schägende Lasten auf den Grundstücken, Nr. 5 der Aktiva					17931749
c) Darlehen auf Wertpapiere							4. Garantien					
d) Wechsel							5. Sonstige Passiva:					
e) Darlehen				25883	45	27848586	a) Guthaben anderer Versicherungsunternehmungen				5917408	22
5. Grundbesitz						4719000	b) anderweit:					
6. Inventar (abgeschrieben)							Dividendenrückstände				75100	
7. Sonstige Aktiva							Beamtenrentenkasse				26636	05
							Pensionskasse der Beamten				1166732	09
							Gemeinnütziger Fonds				1012111	40
							Konto der Verwendungen der Direktion zu gemeinnützigen Zwecken				68771	67
							Saldo verschiedener Abrechnungen				299791	27
							6. Kapital-Reservefonds:					
							a) Rücklage für noch nicht gehobene Zinsen				286906	28
							b) Rücklage für ungewisse Forderungen				1548000	
							8. Spezialreserven:					
							a) zur Deckung außergewöhnlicher Bedürfnisse				4000000	
							b) Spar-Reservefonds				1500000	
							c) Dividenden-Ergänzungsfonds				2345466	25
							9. Gewinn					
							Gesamt-Betrag				49970776	20
											49970776	20

Nachen, den 31. Mai 1917.

Der Vorstand: Harbers.